

VORWORT

Das Ziel der Berufsausbildung besteht darin, jungen Menschen den Erwerb einer qualifizierten berufsbezogenen und -übergreifenden Handlungsfähigkeit zu ermöglichen, die sie befähigt, im Beruf und in der Gesellschaft selbstständig, eigenverantwortlich und in Kooperation mit anderen effizient, effektiv und selbst-reflektiert zu agieren.

Das vorliegende Unterrichtswerk ist ein neues, umfassendes Lehr- und Lernbuch für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ und Bestandteil des Komplettprogramms „Zukunftskompetenz Steuerfachangestellte“. Es ist inhaltlich auf die neue Lernfeldkonzeption des Lehrplans (Rahmenlehrplan von 10.06.22) und die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenzen ausgerichtet.

Konsequent lernfeldorientiert

Der **Informationsband** für das 3. Ausbildungsjahr trägt mit praxisgerechten Sachverhaltsdarstellungen dazu bei, die Geschäftsfelder in der Steuerberatung kennenzulernen und sich mit der beruflichen Praxis im Sinne einer lösungsorientierten und kompetenten Mandantenbetreuung vertraut zu machen. Durch Bezug und Hinweis auf Gesetzesnormen und Verwaltungsvorschriften werden Lernende an den Umgang mit Gesetzestexten herangeführt. Die Inhalte sind schülergerecht aufbereitet, klar und übersichtlich strukturiert und werden durch visualisierte Darstellungen, Tabellen und Struktogramme fachlich verständlich präsentiert. Aufgabenblöcke nach jedem Teilkapitel ergänzen die informativen Darstellungen.

Das **Arbeitsbuch** unterstützt die handlungsorientierte Ausprägung der beruflichen Ausbildung und führt Lernende nach dem Modell der vollständigen Handlung zum selbstständigen Planen, Durchführen, Kontrollieren und Beurteilen von Lernsituationen sowie zum Lösen von Arbeitsaufgaben. Alle Kompetenzdimensionen werden dabei berücksichtigt. Die Lernsituationen des Arbeitsbuches sind auf den Informationsband abgestimmt; sie ermöglichen durch schülergemäße und aus Sicht der Auszubildenden geschilderte Problemstellungen einer Modellkanzlei und den dort agierenden Protagonisten eine besondere Nähe zur Kanzlei und fördern das ganzheitliche Erfassen der beruflichen Wirklichkeit.

Durch die neue Lernfeldkonzeption ist gewährleistet, dass Auszubildende bzw. Lernende vertraut gemacht werden mit den drei Dimensionen der Handlungskompetenz (Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz), aber auch mit den im Rahmenlehrplan geforderten Dimensionen der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit, des wirtschaftlichen Denkens, der soziokulturellen Unterschiede und der selbstbestimmten Teilhabe an der Gesellschaft.

Der Informationsband (3. Ausbildungsjahr) umfasst die Lernfelder 9–12 des Rahmenlehrplans:

Lernfeld 9: **Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln**

Lernfeld 10: **Jahresabschlüsse erstellen und auswerten**

Lernfeld 11: **Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten**

Lernfeld 12: **Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten**

Rechtsstand

Diese Auflage basiert auf dem Rechtsstand 2026. Dies betrifft insbesondere Rechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 2024 vom 05.12.2024, das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23.12.2024 und das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschlands vom 18.07.2025. Den im Lernfeld 5 und 7 verwendeten Konten liegen die DATEV-Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04 zugrunde, die auf der zweiten Umschlagseite sowie in Lernfeld 5 und 7 über einen QR-Code abrufbar sind.

Darüber hinaus finden Sie innerhalb der Lernfelder Verlinkungen und QR-Codes zu passenden DATEV-Materialien auf die Lernplattform DATEV Students online.



© stichfiguren -
stock.adobe.com

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihr Feedback ist uns wichtig

Wenn Sie mithelfen möchten, dieses Buch für die kommenden Auflagen zu verbessern, schreiben Sie uns unter lektorat@europa-lehrmittel.de. Ihre Hinweise und Verbesserungsvorschläge nehmen wir gerne auf.

Haan, im Februar 2026

Das Autorenteam

INHALTSVERZEICHNIS

LF9: Gliederung Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ermitteln

1 Die Körperschaftsteuer im Steuersystem einordnen

- 1.1 Wesen und Bedeutung der Körperschaftsteuer
- 1.2 Rechtsgrundlagen des Körperschaftsteuerrechts

2 Die Körperschaftsteuerpflicht beurteilen

- 2.1 Unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht
- 2.2 Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht
- 2.3 Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht
- 2.4 Steuerbefreiungen von der Körperschaftsteuerpflicht
 - 2.4.1 Unbeschränkte Steuerbefreiungen
 - 2.4.2 Beschränkte Steuerbefreiungen

3 Die Kapitalgesellschaft am Beispiel der GmbH

- 3.1 Grundlagen einer GmbH
- 3.2 Gründung einer GmbH
- 3.3 Haftung einer GmbH
- 3.4 Organe einer GmbH
 - 3.4.1 Geschäftsführer
 - 3.4.2 Gesellschafterversammlung
 - 3.4.3 Aufsichtsrat
- 3.5 Gewinnverwendung

4 Das körperschaftsteuerliche zu versteuernde Einkommen ermitteln

- 4.1 Grundlagen zum körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommen
- 4.2 Vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss zum Gewinn nach einkommensteuerlichen Korrekturen
 - 4.2.1 Ansatz und Bewertungskorrekturvorschriften
 - 4.2.2 Korrekturen durch Ausübung steuerlicher Wahlrechte
 - 4.2.3 Nicht abziehbarer Betriebsausgaben
 - 4.2.4 Nicht als Betriebsausgaben abzugsfähige Aufwendungen

- 4.3 Vom Gewinn nach einkommensteuerlichen Korrekturen zum körperschaftsteuerlichen Gewinn
 - 4.3.1 Verdeckte Gewinnausschüttung
 - 4.3.2 Verdeckte Einlagen
 - 4.3.3 Hinzurechnungen und Kürzungen nach § 8b KStG
 - 4.3.4 Zuwendungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG
 - 4.3.5 Nichtabziehbare Aufwendungen nach § 10 KStG
- 4.4 Vom körperschaftsteuerlichen Gewinn zum körperschaftsteuerlichen zu versteuernden Einkommen

5 Die Körperschaftsteuer festsetzen

- 5.1 Körperschaftsteuerrückstellungen
- 5.2 endgültiger Jahresüberschuss

6 Gewinnausschüttung

- 6.1 im Privatvermögen
- 6.2 im Betriebsvermögen

7 Körperschaftsteuererklärung erstellen

8 Die Gewerbesteuer im Steuersystem einordnen

- 8.1 Wesen und Bedeutung der Gewerbesteuer
- 8.2 Rechtsgrundlagen des Körperschaftsteuergesetzes
- 8.3 Verwaltung und Zuständigkeiten

9 Gegenstand der Besteuerung

- 9.1 Merkmale eines Gewerbebetriebs
 - 9.1.1 kraft gewerblicher Betätigung
 - 9.1.2 kraft Rechtsform
 - 9.1.3 kraft wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs

10 Die Gewerbesteuerpflicht beurteilen

- 10.1 Beginn der Gewerbesteuerpflicht
- 10.2 Ende der Gewerbesteuerpflicht
- 10.3 Steuerschuldner
- 10.4 Steuerbefreiungen

11 Den Gewerbeertrag ermitteln

- 11.1 Gewinn laut Steuerbilanz
- 11.2 Hinzurechnungen
 - 11.2.1 Entgelte für Schulden

- 11.2.2 Gewinnanteile des stillen Gesellschafters
- 11.2.3 Miet- und Pachtzinsen
- 11.2.4 Konzessionen und Lizenzen
- 11.2.5 Verlustanteile an Personengesellschaften
- 11.2.6 Spenden und Zuwendungen
- 11.3 Kürzungen
 - 11.3.1 Grundbesitz
 - 11.3.2 Gewinnanteile an Personengesellschaften
 - 11.3.3 Spenden und Zuwendungen
- 11.4 Maßgebender Gewerbeertrag
- 11.5 Gewerbesteuerverlust
- 11.6 Freibeträge

12 Die Gewerbesteuer festsetzen

- 12.1 Steuermesszahl
- 12.2 Steuermessbetrag
- 12.3 Hebesatz
- 12.4 Gewerbesteuerrückstellung

13 Zerlegung der Gewerbesteuer

- 13.1 Voraussetzungen für eine Zerlegung
- 13.2 Ablauf/Berechnung

14 Eine Gewerbesteuererklärung erstellen

LF10: Jahresabschlüsse erstellen und auswerten

1 Die Grundlagen der Jahresabschlüsse kennenlernen

- 1.1 Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - 1.1.1 Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses
 - 1.1.2 Grundsätzliche Vorgaben zur Erstellung des Jahresabschlusses
 - 1.1.3 Bestandteile eines Jahresabschlusses
 - 1.1.4 Handels- und steuerrechtliche Jahresabschlüsse
- 1.2 Funktionen von Jahresabschlüssen
 - 1.2.1 Funktionen des Jahresabschlusses nach Handelsrecht
 - 1.2.2 Funktionen des Jahresabschlusses nach Steuerrecht
- 1.3 Adressaten von Jahresabschlüssen
 - 1.3.1 Adressaten des handelsrechtlichen Jahresabschlusses
 - 1.3.2 Adressaten des steuerrechtlichen Jahresabschlusses

2 Grundlegende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften beachten

- 2.1 Allgemeine Grundsätze
- 2.2 Maßgeblichkeitsprinzip
 - 2.2.1 Grundsatz der Maßgeblichkeit
 - 2.2.2 Ausprägungen des Maßgeblichkeitsprinzips
- 2.3 Ansatzvorschriften im Jahresabschluss
 - 2.3.1 Ansatzvorschriften
 - 2.3.2 Aktivierungs- und Passivierungsfähigkeit
 - 2.3.3 Betriebsvermögen
- 2.4 Bewertungsvorschriften
 - 2.4.1 Zugangsbewertung
 - 2.4.2 Folgebewertung

3 Handels- und steuerrechtliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften anwenden und beurteilen

- 3.1 Bewertung der Sachanlagen
 - 3.1.1 Bewegliche Sachanlagen
 - 3.1.2 Unbewegliche Sachanlagen
- 3.2 Bewertung der Vorräte
- 3.3 Bewertung der Forderungen
- 3.4 Bewertung der Rückstellungen
 - 3.4.1 Begriff der Rückstellungen
 - 3.4.2 Bildung und Auflösung unterschiedlicher Rückstellungen
- 3.5 Bewertung der Verbindlichkeiten
 - 3.5.1 Verbindlichkeiten
 - 3.5.2 Fremdwährungsverbindlichkeiten

4 Zeitliche Abgrenzung im Rahmen der vorbereitenden Jahresabschlussarbeiten vornehmen

- 4.1 Notwendigkeit einer periodengerechte Erfolgsermittlung
- 4.2 Arten der Abgrenzungen
- 4.3 Rechnungsabgrenzungsposten
 - 4.3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 - 4.3.2 Passive Rechnungsabgrenzungsposten
- 4.4 Sonstige Vermögensgegenstände und sonstige Verbindlichkeiten
 - 4.4.1 Sonstige Vermögensgegenstände
 - 4.4.2 Sonstige Verbindlichkeiten
- 4.5 Abgrenzungen bei der Umsatzsteuer
 - 4.5.1 Abgrenzung bei der Vorsteuer
 - 4.5.2 Abgrenzung bei der Umsatzsteuer

5 Den Jahresabschluss unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben erstellen

- 5.1 Abschlüsse nach Handels- und Steuerrecht
 - 5.1.1 Grundlagen
 - 5.1.2 Überleitungsrechnung
 - 5.1.3 Außerbilanzielle Korrekturen
- 5.2 Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben
 - 5.2.1 Geschenke an Geschäftsfreunde
 - 5.2.2 Bewirtungsaufwendungen
 - 5.2.3 Betriebliche Reisekosten
 - 5.2.4 Private Pkw-Nutzung durch den Unternehmer
 - 5.2.5 Gewerbesteuer
- 5.3 Steuerrechtliche Besonderheiten bei Personengesellschaften
- 5.4 Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften

6 Den Jahresabschluss für betriebswirtschaftliche Auswertungen nutzen

- 6.1 Vorbereitende Tätigkeiten
- 6.2 Kennzahlen zur Rentabilität (Eigenkapital, Umsatz)
- 6.3 Working Capital (Differenz zwischen Umlaufvermögen und kurzfristigem Fremdkapital)
- 6.4 Grafische Aufbereitung der Kennzahlen für Präsentationen

LF 11: Verwaltungsakte prüfen, Rechtsbehelfe und Anträge vorbereiten

1 Die Abgabenordnung und ihre Bedeutung im Besteuerungsverfahren

- 1.1 Die Abgabenordnung (AO) als Steuergrundgesetz
- 1.2 Überblick über das Besteuerungsverfahren

2 Zuständigkeit der Finanzbehörden

- 2.1 Grundsätze der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
- 2.2 Örtliche Zuständigkeit der Finanzämter
 - 2.2.1 Örtliche Zuständigkeit nach Steuerarten
 - 2.2.2 Örtliche Zuständigkeit nach der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen

3 Der Verwaltungsakt als zentraler Begriff des Besteuerungsverfahrens

- 3.1 Begriff des Verwaltungsaktes
- 3.2 Einteilung der Steuerverwaltungsakte
- 3.3 Form und Inhalt von Steuerverwaltungsakten
- 3.4 Bekanntgabe von Verwaltungsakten
- 3.5 Nichtigkeit von Verwaltungsakten

4 Bestimmung und Einhaltung von Fristen und Terminen

- 4.1 Fristarten
- 4.2 Fristberechnung
- 4.3 Rechtsfolgen bei Fristversäumnis
- 4.5 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- 4.5 Fristenkontrolle in der Steuerkanzlei

5 Durchführung der Besteuerung

- 5.1 Ermittlungsverfahren
- 5.2 Festsetzungs- und Feststellungsverfahren
 - 5.2.1 Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid
 - 5.2.2 Feststellung der Besteuerungsgrundlagen durch Grundlagenbescheide
 - 5.2.3 Vorbehalts- und Vorläufigkeitsfestsetzungen
 - 5.2.3.1 Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung
 - 5.2.3.2 Vorläufige Steuerfestsetzung
 - 5.2.4 Festsetzungsverjährung
- 5.3 Berichtigungsverfahren

6 Erhebungsverfahren

7 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren (Einspruchsverfahren)

8 Überblick über das Straf- und Bußgeldverfahren

LF 12: Beratung von Mandantinnen und Mandanten im Team mitgestalten

1 Bedeutung von Beratungsgesprächen mit Mandanten

- 1.1 Nutzen von Beratungsgesprächen für Mandanten
- 1.2 Nutzen von Beratungsgesprächen für die Kanzlei
- 1.3 Erste Kontaktaufnahme mit Mandanten
- 1.4 Kanzleiinterne Mandatsbetreuung

2 Mandanten und ihre Beratungsbedarfe

- 2.1 Analyse des Beratungsbedarfes
 - 2.1.1 Beratungsbedarfe Einkommensteuer
 - 2.1.2 Beratungsbedarfe Buchhaltung und Jahresabschluss
 - 2.1.3 Beratungsbedarfe Umsatzsteuer
 - 2.1.4 Beratungsbedarfe Körperschaftsteuer
 - 2.1.5 Beratungsbedarfe Gewerbesteuer
- 2.2 Analyse der Situation der Mandanten

3 Beratungsvor- und Beratungsnachbereitung

- 3.1 Inhaltliche Vorbereitung
- 3.2 Organisatorische Vorbereitung
- 3.3 Technische Vorbereitung
- 3.4 Unterschied zwischen Planung und Umsetzung
- 3.5 Beratungsnachbereitung

4 Kommunikations- und Verhaltensregeln im betrieblichen Geschehen

- 4.1 Situativ angemessenes Verhalten
 - 4.1.1 Empfang
 - 4.1.2 Persönliches Abholen und Begrüßen
 - 4.1.3 Der Weg zum Besprechungszimmer
 - 4.1.4 Im Besprechungszimmer
 - 4.1.5 Sitzordnung
- 4.2 Kommunikation mit dem Mandanten
 - 4.2.1 Sprachliche (verbale) Kommunikation
 - 4.2.2 Nonverbale Kommunikation
 - 4.2.3 Paraverbale Kommunikation
- 4.3 Umgang mit Mandanten

- 5 Ablauf eines Beratungsgesprächs**
 - 5.1 Gesprächseröffnung
 - 5.2 Bedarfsanalyse
 - 5.3 Beratung
 - 5.3.1 Informationsaustausch
 - 5.3.2 Bewertung der Information
 - 5.3.3 Lösungsvorschlag
 - 5.4 Handlungs- und Zeitplan
 - 5.5 Aktive Gesprächsbeendigung

- 6 Kriterien für konstruktive und lösungsorientierte Kommunikation**
 - 6.1 Falsche Gesprächsführung
 - 6.2 Streitigkeiten mit Kunden oder Mandanten
 - 6.3 Regeln für ein deeskalierendes Gespräch
 - 6.4 Ich-Botschaften
 - 6.5 Professionelle Beteiligung am Beratungsgespräch

- 7 Überblick über Unterstützungsmedien bei der Beratung (situations- und adressatengerecht, mandatsgerecht und zielorientiert)**
 - 7.1 Situationsgerecht präsentieren
 - 7.2 Adressatengerecht präsentieren
 - 7.3 Mandatsbezogen präsentieren
 - 7.4 Zielorientiert präsentieren

- 8 Arbeiten im Team (Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Kritikfähigkeit, Lösungsfindung)**

- 9 Sprachlich überzeugen (Argumentationstypen, seriöse Fachsprache, Fremdsprache)**
 - 9.1 Fachlich argumentieren und erklären
 - 9.2 Verwendung von Fachsprache
 - 9.3 Beratung in Fremdsprache

- 10 Beratungsgespräche bewerten und reflektieren**
 - 10.1 Überblick über kommunikative Kompetenzen
 - 10.2 Bewertungskriterien
 - 10.2.1 Bewertungskriterien verbaler Kommunikation
 - 10.2.2 Bewertungskriterien paraverbaler Kommunikation
 - 10.2.3 Bewertungskriterien nonverbaler Kommunikation
 - 10.2.4 Bewertungskriterien Ablauf Beratungsgespräch
 - 10.2.5 Bewertungskriterien der Gesprächsführung
 - 10.3 Beurteilungsbogen (Kopiervorlage)

11 Mandantenbindung und Erhöhung der Mandantenzufriedenheit

- 11.1 Erwartungen des Mandanten
- 11.2 Mandantenorientierte Aufgabe und Ziele
- 11.2 Mandantenbindung

12 Beratung – Recht und Datenschutz

- 12.1 Abgrenzung von Beratung und Auskunft
- 12.2 Datenschutz und Verschwiegenheit beachten

13 Mündliche Prüfung

- 13.1 Gewichtung der mündlichen Prüfung im Zusammenhang der Abschlussprüfung
- 13.2 Ablauf der mündlichen Prüfung
- 13.3 Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung

1 DIE KÖRPERSCHAFTSTEUER IM STEUERSYSTEM EINORDNEN

1.1 Wesen und Bedeutung der Körperschaftsteuer



Während **natürliche Personen** der Einkommensteuer unterliegen, werden **juristische Personen** von der Körperschaftsteuer erfasst. Diese stellen die Steuersubjekte der Körperschaftsteuer („Einkommensteuer der juristischen Personen“) dar.

Bei **juristischen Personen** handelt es sich im Regelfall um Personen, die mit einer Rechtsfähigkeit ausgestattet sind, jedoch **keine natürlichen Personen** darstellen. Juristische Personen können demnach **Träger von Rechten und Pflichten** sein, beispielsweise Eigentum erwerben und veräußern oder Schuldner und Gläubiger im allgemeinen Geschäftsverkehr sein.

§ 1 Abs. 1 KStG >

Zu den juristischen Personen zählen mehrere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen.

Übersicht über die juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 KStG

Kapitalgesellschaften:

- > Aktiengesellschaft (AG)
- > Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- > Unternehmergesellschaft (UG)
- > Societas Europaea (SE)

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG

Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften:

- > Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Volks- und Raiffeisenbanken, DATEV eG)
- > Europäische Genossenschaften

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG

Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG

Sonstige juristische Personen des privaten Rechts:

- > **eingetragene Vereine (e. V.)**
- > wirtschaftliche Vereine
- > **rechtsfähige privatrechtliche Stiftungen**

§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG

Nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG

Betriebe gewerblicher Art von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG

Die **Aktiengesellschaft (AG)** besitzt ein in Aktien zerlegtes Grundkapital. Die Aktien stellen die anteiligen Beträge der Gesellschafter (Aktionäre) am Grundkapital dar. Das Grundkapital umfasst einen Mindestbetrag in Höhe von 50.000,00 €. Bei der Gründung müssen Bareinlagen nicht zwingend vollständig eingezahlt sein. Die Gründungsaktionäre können festlegen, dass nur ein Viertel des geringsten Ausgabebetrags einzuzahlen ist (= 0,25 € je Aktie bei einem Nennbetrag in Höhe von 1,00 €).

◀ § 7 AktG

◀ § 36a Abs. 1 AktG

Bei der **Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)** handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft (KG), deren Kommanditkapital in Aktien zerlegt ist. Sie stellt eine Mischform aus einer KG und einer AG dar. Während mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt persönlich haftet („Komplementär“), sind die Kommanditaktionäre („Kommanditisten“) nur in Höhe ihrer Einlagen („Nennwert ihrer Aktien am Grundkapital“) von einer Haftung betroffen. Den Kommanditaktionären kommt nur die Rolle der Kapitalgeber zu.

◀ § 278 AktG

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** besitzt ein Stammkapital. Der Mindestbetrag beträgt 25.000,00 €. Das Stammkapital umfasst die Nennbeträge der Geschäftsanteile („Einlagen der Gesellschafter“). Das Stammkapital muss, sofern es sich um Geldeinlagen handelt, im Zuge einer rechtswirksamen Gründung in Höhe von 12.500,00 € eingezahlt sein.

◀ § 5 Abs. 1 GmbHG

◀ § 7 Abs. 2 GmbHG

Bei der **Unternehmergesellschaft (UG)** handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Sie kann bereits mit einem Stammkapital in Höhe von 1,00 € gegründet werden und wird auch als „**Mini-GmbH**“ bezeichnet. In den Bilanzen der UG sind jährlich Rücklagen zu bilden.

◀ § 5a GmbHG

Die **Societas Europaea (SE)** stellt eine Rechtsform der „Europäischen Gesellschaften“ dar. Es handelt sich um eine AG, die eine Ausübung der Geschäftstätigkeit in unterschiedlichen europäischen Ländern mit einem einheitlichen Regelwerk ermöglicht. Da Geschäftstätigkeiten unter einem einzigen europäischen Handelsnamen durchgeführt werden können, vereinfachen sich grenzüberschreitende Aktivitäten.

Die o. g. Gesellschaften gelten Kraft Rechtsform als Kaufleute („**Formkaufleute**“). Daher finden die handelsrechtlichen Rechte und Pflichten Anwendung. O. g. Gesellschaften unterliegen somit der **handels- und steuerrechtlichen Buchführungspflicht**.



© strichfiguren – stock.adobe.com

◀ § 6 HGB

◀ § 238 HGB

◀ § 140 AO

§ 21ff. BGB >

Der Verein ist ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss von natürlichen Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks. Es wird zwischen **nicht-wirtschaftlichem Verein** („Idealverein“) und wirtschaftlichem Verein unterschieden.

Der Zweck eines wirtschaftlichen Vereins ist stets auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet (z. B. privatärztliche Verrechnungsstelle für Ärzte, Sparvereine).

Eingetragene Vereine (e. V.) (z. B. Sport- und Kulturvereine) stellen grundsätzlich nichtwirtschaftliche Vereine dar, die in das **Vereinsregister** des zuständigen **Amtsgerichts** eingetragen worden sind und hierdurch ihre Rechtsfähigkeit erlangen. Sofern per Satzung erlaubt, können auch eingetragene Vereine wirtschaftlich tätig sein (z. B. Organisation von kostenpflichtigen Events durch einen Sportverein).

§ 80ff. BGB >

Eine **rechtsfähige privatrechtliche Stiftung** ist eine mitgliederlose juristische Person, die mit einem **Vermögen** (z. B. Grundstücks- oder Geldvermögen) zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines **vom Stifter vorgegebenen Zwecks** ausgestattet ist.

Der Stiftungszweck wird aus den **Pacht- bzw. Zinserträgen** des Stiftungsvermögens verwirklicht. Je nach Stiftungszweck kann eine Stiftung auch als gemeinnützig nach § 52 AO anerkannt werden.

Zur Entstehung der Stiftung ist neben dem Stiftungsgeschäft auch die Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde erforderlich.

Nichtrechtsfähige Vereine (z. B. Gewerkschaften, soziale Bewegungen, Sportgruppen) sind **nicht ins Vereinsregister** eingetragen und können im Vergleich zum rechtsfähigen Verein in begrenzterem Maße Träger von Rechten und Pflichten sein („Teilrechtsfähigkeit“).

Die Möglichkeit des Grundstückserwerbs ist bei nichtrechtsfähigen Vereinen beispielsweise umstritten. Die Gründung eines nichtrechtsfähigen Vereins kann zur Verfolgung kurzfristiger Ziele sinnvoll sein.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts stellen beispielsweise folgende Institutionen dar:

- > Gebietskörperschaften (z. B. Bund, Länder, Kreise, Städte, Gemeinden)
- > öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (z. B. evangelische Kirchen, die römisch-katholische Kirche, jüdische Gemeinden)
- > Berufsverbände mit öffentlich-rechtlichem Charakter (z. B. Kammern und Innungen)
- > Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts (z. B. ARD, ZDF, Deutschlandradio)

Sofern die juristischen Personen des öffentlichen Rechts **Betriebe gewerblicher Art nach § 4 KStG** unterhalten, ergibt sich für diese gegebenenfalls eine unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht (z. B. Stadtwerke, kommunale Verkehrs- und Bäderbetriebe).

Die Aufzählung der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen nach § 1 Abs. 1 KStG ist **abschließend** und kann nicht im Wege der Auslegung erweitert werden.

◀ R 1.1 Abs. 1 KStR
2022

BEISPIELE

Julian Müller unterliegt als **natürliche Person** der Einkommensteuer.

Die **ABC GmbH**, die **DEF AG**, der **FC Saartal e. V.**, die **JKL Stiftung Kunst, Kultur und Freizeit** sowie die **kommunalen Verkehrsbetriebe Saarstadt** unterliegen als **juristische Personen** hingegen der Körperschaftsteuer.

Personenhandelsgesellschaften (z. B. **OHG, KG**) stellen selbst **keine** Steuer-subjekte der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer dar.

Stattdessen werden die **Gewinnanteile und Vergütungen der Gesellschafter** als Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Rahmen der Einkommensteuer versteuert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer des Betriebes anzusehen sind. Die Gewinne werden nicht den Personenhandels-gesellschaften, sondern ihren jeweiligen Gesellschaftern zugerechnet („**Transparenzprinzip**“).

◀ § 15 Abs. 1 Satz 1
Nr. 2 EStG

◀ § 1a KStG

© strichfiguren – stock.adobe.com



Auf Antrag können **Personenhandelsgesellschaften, Partnerschaftsgesellschaften** oder **eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts (eGmbH)** steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft und ihre Gesellschafter wie nicht persönlich haftende Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft behandelt werden („**Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer**“).

Hierdurch werden die **o. g. Gesellschaften zu eigenständigen Steuersubjekten** und können als solche in den Genuss eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes nach § 23 KStG kommen.

Die Besteuerung der Gewinnanteile und Vergütungen der Gesellschafter durch den progressiven Einkommensteuertarif lässt sich hierdurch verhindern („**Ziel der rechtsformneutralen Besteuerung**“).

Zivilrechtlich bleibt die jeweilige Gesellschaft jedoch unverändert.

Allgemein lässt sich die Körperschaftsteuer folgendermaßen charakterisieren:

Charakterisierung der Körperschaftsteuer ...

nach der Ertragshoheit:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Gemeinschaftssteuer

Erklärung:

Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der **Bund** und die **Länder** nach Art. 106 Abs. 3 Satz 1 GG jeweils **zur Hälfte** beteiligt.

nach der Überwälzbarkeit:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Direkte Steuer

Erklärung:

Steuerschuldner und **Steuerträger** sind **identisch**. Demnach wird die Körperschaftsteuer von der jeweiligen juristischen Person nach § 1 Abs. 1 KStG geschuldet, während diese zugleich durch die Körperschaftsteuer wirtschaftlich belastet wird.

nach dem Gegenstand der Besteuerung:



© strichfiguren – stock.adobe.com

Besitzsteuer

Erklärung:

Besitzsteuern stellen Steuern dar, deren Gegenstand Besitzwerte (Ertrag, Einkommen oder Vermögen) sind. **Steuerobjekt** der Körperschaftsteuer ist das **Einkommen** der Körperschaft.

§ 31 KStG >

Die Körperschaftsteuer stellt zudem eine **Veranlagungssteuer** dar. Demnach werden die Besteuerungsgrundlagen durch einen förmlichen Bescheid festgestellt und die Steuer festgesetzt.

§ 16 AO i. V. m. 17 Abs. 2 AO >

Für die Verwaltung der Körperschaftsteuer sind die Finanzämter **sachlich zuständig**.

§ 20 Abs. 1 AO >

Örtlich zuständig ist jeweils das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der jeweiligen Körperschaft befindet („**Geschäftsleitungsfinanzamt**“).

Abgabefristen der Körperschaftsteuererklärungen

... für Steuerpflichtige, die nicht steuerlich beraten werden.

2025: 31.07.2026

2026: 02.08.2027

2027: 31.07.2028

... für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden.

2025: 01.03.2027

2026: 28.02.2028

2027: 28.02.2029

Die Besteuerung im Rahmen der Körperschaftsteuer orientiert sich, im Vergleich zur Einkommensteuer, **weniger stark** am Prinzip der Leistungsfähigkeit.

Während der **Einkommensteuertarif progressiv** verläuft („Je mehr Einkommen, desto höher der Steuersatz“), existiert bei der **Körperschaftsteuer** ein **einheitlicher Steuersatz** in Höhe von **15 %** zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 %. Ab dem VZ 2028 wird der Steuersatz in Höhe von 15 % bis zum VZ 2032 sukzessive auf **10 %** verringert.

◀ § 23 KStG

BEISPIELE

Julian Müller (ledig) hat im VZ 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von **35.000,00 €** erzielt. Die fällige Einkommensteuer beträgt nach § 32a EStG 5.768,00 €. Es liegt ein Grenzsteuersatz in Höhe von **30,17 %** vor. Der Durchschnittssteuersatz beträgt **16,48 %**.

Jenny Wagner (ledig) hat im VZ 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von **50.000,00 €** erzielt. Die fällige Einkommensteuer beträgt nach § 32a EStG 10.691,00 €. Es liegt ein Grenzsteuersatz in Höhe von **35,47 %** vor. Der Durchschnittssteuersatz beträgt **21,38 %**.

Die **ABC GmbH** hat im VZ 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von **35.000,00 €** erzielt. Da ein **einheitlicher Steuersatz** nach § 23 KStG in Höhe von **15 %** vorliegt, beträgt die fällige Körperschaftsteuer 5.250,00 €. Außerdem ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 288,75 € fällig.

Die **DEF GmbH** hat im VZ 2025 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von **50.000,00 €** erzielt. Da ein **einheitlicher Steuersatz** nach § 23 KStG in Höhe von **15 %** vorliegt, beträgt die fällige Körperschaftsteuer 7.500,00 €. Außerdem ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 412,50 € fällig.

Im Jahr **2024** betrug das gesamte Steueraufkommen von **Bund, Ländern und Gemeinden** etwa **947,7 Mrd. €** (2023: 916,1 Mrd. €). Die Einnahmen aus der **Körperschaftsteuer** lagen im Jahr 2024 bei **39,8 Mrd. €** (2023: 46,2 Mrd. €), was einen Anteil in Höhe von rund **4 %** an den gesamten Steuereinnahmen ausmacht.



© strichfiguren – stock.adobe.com

Während die gesamten Steuereinnahmen im Vergleich zum Jahr 2023 gestiegen sind, gingen die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer moderat zurück.

Im Vergleich zur Umsatz- und Einkommensteuer (einschließlich Lohnsteuer), die **jeweils über 30 %** zum gesamten Steueraufkommen beitragen, ist der Anteil der Körperschaftsteuer vergleichsweise gering.